Bundesrat **Drucksache 100/21/88**

28.04.88

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990

Punkt 1 a) der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Art. 1 Nr. 3 (§ 3b EStG)

Art. 1 Nr. 3 wird gestrichen.

Begründung:

Bei dem Teil des Gesetzentwurfs, welcher die Tarifsenkungen durch Steuermehreinnahmen teilweise kompensiert, werden die Arbeitnehmer über Gebühr in Anspruch genommen. Diese einseitige Tendenz des Entwurfs kann nicht hingenommen werden.

Diese Tendenz kommt bevorzugt in der vorgesehenen Regelung zum Ausdruck, welche die Besteuerung der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit erweitert. Daher ist diese Regelung zu streichen.

Alleinvertrieb Verlag Dr Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946